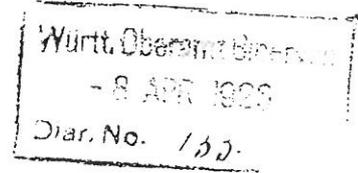


Nr. VII 953.

1 Beil.

Betreff: Übersicht über die Kenn-  
zeichnung der Kraftfahrzeuge.



Die nach dem Stand vom 15. September 1923 herausgegebene „Übersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge“ ist durch die im Lauf der Zeit notwendig gewordenen Änderungen unübersichtlich geworden und soll einem Neudruck unterzogen werden. In der Anlage wird der Entwurf des auf Württemberg bezüglichen Teils der Übersicht zur Kenntnisnahme übersandt.

Sollten auf Grund der bisherigen Nummernausgabe Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben sein, so wäre bis spätestens 10. April ds. Js. zu berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be "H. Müller".

*Handwritten notes:*  
1. 11. 26  
Kleinanzeigen für Kraftfahrzeuge  
erfahren. 4  
Jahresausgabe  
Bleibig

An

das Polizeipräsidium Stuttgart

und die Oberämter.

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

III Württemberg. Höhere Verwaltungsbehörden: Oberämter,  
in Stuttgart, das Polizeipräsidium.

Verwaltungs- bezirk	Unter- scheidungs- zeichen	Erkennungs- nummern	Verwaltungs- bezirk	Unter- scheidungs- zeichen	Erkennungs- nummern
Polizeipräsidium Stuttgart	IIIA	1 ff.	Amtsoberamt Stuttgart	IIIE	101-200 601-800 6001-8000
Oberamt Backnang	III G	1-100 1501-2000	Oberamt Vaihingen	" "	201-300 2001-3000
" Besigheim	" "	101-200 1001-1500	" Waiblingen	" "	301-400 3001-4000
" Böblingen	" "	201-300 2001-3000	" Weinsberg	" "	401-500 4001-5000
" Brackenheim	" "	301-400 3001-4000	" Balingen	IIIH	1-100 601-700 801-900 6001-7000
" Esslingen	" "	501-700 5001-7000	" Calw	" "	101-200 1001-2000
" Heilbronn	IIID	1-900 701-800 901-2000 7001-8000	" Freudenstadt	" "	201-300 701-800 2001-3000
" Leonberg	" "	201-300 2001-3000	" Herrenberg	" "	301-400 3001-4000
" Ludwigsburg	" "	301-400 601-700 801-900 3001-4000	" Horb	" "	401-500 4001-5000
" Marbach	" "	401-500 4001-5000	" Nagold	" "	501-600 5000-6000
" Maulbronn	" "	501-600 5001-6000	" Neuenbürg	IIIK	1-100 901-1000 9001-10000
" Neckarsulm	III E	1-100 501-600 1001-2000	" Nürtingen	" "	101-200 1001-2000
			" Oberndorf	" "	201-300 701-800 2001-3000

Verwaltungs- bezirk	Unter- scheidungs- zeichen	Erkennungs- nummern	Verwaltungs- bezirk	Unter- scheidungs- zeichen	Erkennungs- nummern
Oberamt Reutlingen	IIIK	301-500 601-700 801-900 3001-5000	Oberamt Heidenheim	IIIS	301-400 501-600 3001-4000
" Rottenburg	" "	501-600 5001-6000	" Künzelsau	" "	401-500 701-800 4001-5000
" Rottweil	IIIM	1-100 601-700 901-1000 6001-7000	" Mergentheim	IIIT	1-100 1001-2000
" Spaichingen	" "	101-200 1101-2000	" Neresheim	" "	101-200 5001-6000
" Sulz	" "	201-300 2001-3000	" Öhringen	" "	201-300 2001-3000
" Tübingen	" "	301-400 801-900 3001-4000	" Schorndorf	" "	301-400 3001-4000
" Tuttlingen	" "	401-500 701-800 4001-5000	" <del>Biberach</del>	<u>IIIX</u>	<u>1-100</u> <u>601-700</u> <u>6001-7000</u>
" Urach	" "	501-600 1001-1100 5001-6000	" Blaubeuren	" "	101-200 1001-2000
" Aalen	IIIP	1-100 501-600 5001-6000	" Ehingen	" "	201-300 2001-3000
" Crailsheim	" "	101-200 1001-2000	" Geislingen	" "	301-400 3001-4000
" Ellwangen	" "	201-300 2001-3000	" Göppingen	" "	401-500 701-900 4001-5000
" Gaildorf	" "	301-400 3001-4000	" Kirchheim	" "	501-600 5001-6000
" Gerabronn	" "	401-500 4001-5000	" Laupheim	IIIIY	1-100 1501-2000
" Gmünd	IIIS	1-200 1001-2000	" Lentkirch	" "	101-200 1001-1500
" Hall	" "	201-300 601-700 2001-3000	" Münsingen	" "	201-300 2001-3000
			" Ravensburg	" "	301-500 601-700 3001-5000

Verwaltungs- bezirk	Unter- scheidungs- zeichen	Erkennungs- nummern
Oberamt Riedlingen	IIIIY	501-600 5001-6000
" Saulgau	IIIIZ	1-100 1201-2000
" Tettnang	" "	101-200 601-700 1100-1200 6001-7000
" Ulm	" "	201-300 701-1000 2001-3000
" Waldsee	" "	301-400 3001-4000
" Wangen	" "	401-600 1001-1100 4001-6000



301

# Amtsblatt

des Königlich Württembergischen  
Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Stuttgart, 26. Mai. Jahrgang 1910.

Preis des Jahrgangs 2 Mark ausschließlich der Postgebühren.

**Inhalt.** Amtlicher Teil. 1) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 2) Personal-Nachrichten.

Nichtamtlicher Teil. Mitteilungen aus der Praxis.

## Amtlicher Teil.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Ortspolizeibehörden, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 7. Mai 1910. Nr. 5273.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) und der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, vom 7. Mai 1910 (Reg.Bl. S. 224) wird nachstehendes bestimmt:

### I.

#### Allgemeines.

Die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen werden den Zweck, die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen in wirksamer Weise zu fördern, nur dann erfüllen können, wenn ihre Durchführung in allen Einzelheiten von den beteiligten Stellen, insbesondere von den Beamten des äußeren Polizeidienstes, mit Entschiedenheit be-

Weitere Exemplare dieser Nummer können zum Preis von 20 Pf. von der Expedition des Blattes bezogen werden.

tätigt wird. Ein wirksames Einschreiten gegen rücksichtslose Kraftfahrer wird ermöglicht durch die mit dem 1. April 1910 in Kraft getretenen Strafvorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437).

Im übrigen ist aber auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß sich das Kraftfahrzeug heute als vollberechtigtes Verkehrsmittel eingebürgert hat. Seine Eigenart führt zu neuen Erscheinungen im Straßenverkehre, die zu Gefahren für die Verkehrssicherheit nicht nur dann sich gestalten, wenn die für den Verkehr der Kraftfahrzeuge bestehenden Vorschriften nicht beachtet werden, sondern auch dann, wenn die für den sonstigen Fuhrwerksverkehr geltenden Bestimmungen unbefolgt bleiben. Es ist daher auch den für diesen Verkehr bestehenden Vorschriften mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.

In letzterer Hinsicht ist von besonderer Wichtigkeit die strenge Durchführung der in § 6 der R. Verordnung vom 6. Juli 1873 (Reg.Bl. S. 295) enthaltenen Bestimmung, wonach jeder Wagenführer einem begegnenden oder vorfahrenden Fuhrwerk rechtzeitig und genügend zur rechten Seite auszuweichen hat. Ein großer Teil der Unfälle im Fahrverkehr ist ferner darauf zurückzuführen, daß die Lenker von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen (§ 7 der R. Verordnung vom 6. Juli 1873 in der Fassung der R. Verordnung vom 16. Sept. 1900, Reg.Bl. S. 713) oder die Wagen während der Dunkelheit nicht vorschriftsmäßig beleuchten.

Die Polizeibeamten sind hienach mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

## II.

Zu § 1 der Verordnung.

Welche Fahrzeuge als Krafträder anzusehen sind, ist in der Verordnung selbst festgestellt.

## III.

Zu § 2 der Verordnung.

Unter den in § 2 Absatz 1 der Verordnung angeführten „Vorschriften“ sind nicht allein orts- und landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zur Inbetriebnahme der in § 2 Abs. 3 der Verordnung erwähnten Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen und Lastkraftwagen ist nach § 1 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1910 (Reg.Bl. S. 224) die Erlaubnis dieses Ministeriums erforderlich.

## IV.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung.

Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlniete auf der Reifenbedeckung) sind zulässig — zu vergleichen Anl. B der Verordnung Ziffer II Abs. 3 —.

## V.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 der Verordnung.

1) Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nahen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; andererseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen so weit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

2) Als Vorrichtungen, die der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung genügen, sind beispielsweise anzusehen:

Schloß zum Feststellen des Schalthebels, Kette zum Festlegen eines Wagenrads, herausnehmbarer Kontakt der Zündleitung (bei Verbrennungsmaschinen), abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungsverchlusses, herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen).

## VI.

Zu § 5 der Verordnung.

Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeugs bei der höheren Verwaltungsbehörde (dem Oberamt\*) nach dem Muster Anlage I. der Anlage 1 erfolgt.

\*) Wo im gegenwärtigen Erlasse von den Oberämtern die Rede ist, ist jeweils auch die Stadtdirektion Stuttgart inbegriffen.

## Zu § 6 der Verordnung.

1) Nach § 56 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 833) dürfen die der Beförderung von Personen dienenden Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht zur ausschließlichen Benützung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind, oder ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Die Bestimmung, wonach ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge von der Stempelabgabe befreit sind, ist nach Auslegung der zuständigen Steuerbehörden auch dann anzuwenden, wenn die gewerbsmäßige Verwendung der Kraftfahrzeuge in der Weise stattfindet, daß der Fahrzeugbesitzer für die Dauer der entgeltlichen Überlassung des Fahrzeugs nicht nur dessen Unterhaltung insbesondere die Speisung des Motors übernimmt, sondern auch den Führer (Chauffeur) stellt, nicht dagegen dann, wenn ein Kraftfahrzeug in der Weise vermietet wird, daß der Mieter auf eigene Rechnung und Gefahr das gemietete Fahrzeug selbst führt oder durch einen von ihm gestellten Chauffeur führen läßt.

Im letzteren Fall ist vielmehr der Mieter des Kraftfahrzeugs zur Lösung einer versteuerten Erlaubniskarte verpflichtet.

Von den die Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge betreffenden Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes sind für die höheren Verwaltungsbehörden beziehungsweise die Polizeibehörden insbesondere die §§ 62 und 63 von Bedeutung. \*)

\*) § 62: „Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.“

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.“

§ 63: „Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lebighlich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.“

Um die Erhebung der Reichsstempelabgabe zu erleichtern, werden den höheren Verwaltungsbehörden beziehungsweise den Polizeibehörden (Oberämtern) auf Grund der unter dem 15. Juli 1906 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz folgende Weisungen erteilt:

- a) Die höhere Verwaltungsbehörde hat, wenn die Prüfung des Antrags auf Zulassung eines der Stempelabgabe unterworfenen Kraftfahrzeugs einen Anstand nicht ergibt, nach der Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1—10 der Liste (Muster 1 der Verordnung), Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung) und Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist) den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge\*) behufs weiterer Veranlassung in steuerlicher Hinsicht zu übersenden.

Dem Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs wird regelmäßig die Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte beigelegt sein (zu vergl. oben Ziffer VI und die zugehörige Anlage 1).

Die Steuerstelle entnimmt diese Anmeldung zu ihren Akten, fertigt eine Erlaubnisarte (Steuerkarte) für das Fahrzeug vorläufig aus, fordert den Antragsteller auf, den festgesetzten Steuerbetrag an sie einzuzahlen und übersendet gleichzeitig den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die Steuerkarte an die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde.

\*) Zuständige Behörden sind in Württemberg:

- I. Das Hauptsteueramt Stuttgart für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und für die Oberamtsbezirke Böblingen, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Stuttgart Amt und Waiblingen;
- II. Das Hauptzollamt Heilbronn für die Oberamtsbezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarfulm, Vaihingen und Weinsberg;
- III. Das Kameralamt Reutlingen für den Schwarzwaldkreis;
- IV. Das Kameralamt Hall für den Jagstkreis;
- V. Das Hauptzollamt Ulm für den Donaufreis.

Die Polizeibehörde hat den Antragsteller schriftlich aufzufordern, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis der Zahlung der Reichsstempelabgabe (durch Vorlage der von der Steuerstelle über die Entrichtung der Abgabe erteilten Quittung) zu erbringen. In dem Termin ist die Abstempelung der Kennzeichen vorzunehmen und die Zulassungsbescheinigung sowie die Steuerkarte auszuhändigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Aushändigungsvermerk einzutragen. Hierauf hat die Polizeibehörde der Steuerstelle von dem Tage der Aushändigung der Erlaubnis Karte Nachricht zu geben und die Akten der höheren Verwaltungsbehörde unter Mitteilung des Tags der Aushändigung der Zulassungsbescheinigung zurückzusenden.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat sodann die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) zu bewirken.

- b) Die höheren Verwaltungsbehörden haben die bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Änderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigenbesitzers eines Personenkraftfahrzeugs, in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdekkräfte, ferner durch Umwandlung eines Lastkraftfahrzeugs in ein Personenkraftfahrzeug und umgekehrt eintreten, sowie Änderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personenkraftfahrzeugs der zuständigen Steuerstelle schriftlich mitzuteilen. Verlegt der Eigenbesitzer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde (zu vergl. § 6 Abs. 4 der Verordnung), so ist die neue Zulassungsbescheinigung der Mitteilung an die für den neuen Wohnort zuständige Steuerstelle beizufügen.
- c) Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubnis Karte (Steuerkarte) hat die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle gemäß § 62 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes und § 6 Absatz 5 Satz 4 der Verordnung die Zulassungsbescheinigung einzuziehen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen augenfällig zu vernichten.
- d) Die höheren Verwaltungsbehörden haben in vierteljährlichen Zeitabschnitten bis zum 5. des auf den Schluß des Kalender-

vierteljahres folgenden Monats einen Auszug aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge der zuständigen Steuerstelle zu übersenden.

2) Die Listen der zugelassenen Kraftfahrzeuge sind von den höheren Verwaltungsbehörden nach dem Muster 1 der Verordnung neu aufzustellen. Als Unterlagen haben hierbei die bisher geführten Listen zu dienen. Zulässig ist es, getrennte Listen für Kraftzweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen.

Daneben ist eine (gegebenenfalls je eine) Hilfsliste anzulegen, die enthalten muß in einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe), und daneben in einer Spalte 2 (die für Änderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint.

Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste und zweitens macht sie ohne weiteres ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirk noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

3) Die in den Fällen des § 6 Abf. 4 der Verordnung angegangene höhere Verwaltungsbehörde hat die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Übersendung der eingezogenen Zulassungsbefcheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Liste zu berichtigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn in den Fällen des § 6 Abf. 6 der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

4) Formulare zu der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie zu den Zulassungsbefcheinigungen (zu vergl. § 6 Abf. 2 und Muster 1 und 2 der Verordnung) können bei dem Revisorat des Ministeriums des Innern bezogen werden.

## VIII.

### Zu § 8 der Verordnung.

Die von den höheren Verwaltungsbehörden (Oberämtern) zuzuteilenden Kennzeichen bestehen aus der römischen Ziffer III zur Bezeichnung des Bundesstaats, einem Buchstaben zur Bezeichnung des engeren Verwaltungsbezirks und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste eingetragen ist. Die von den einzelnen Stellen zu verwendenden Buchstaben und Nummern sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 2) angegeben. Nach Anlage 2.

Erschöpfung der auf einen Bezirk entfallenden Nummernreihe ist die Zuweisung weiterer Erkennungsnummern bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

## IX.

## Zu § 9 der Verordnung.

Nicht nur das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind die den Polizeibehörden (Oberämtern) schon früher zugegangenen Schablonen zu verwenden. Das Aufbringen des Stempels auf die Kennzeichen hat mittels bester Lackfarbe durch einen Maler oder Lackierer auf Kosten der Beteiligten zu geschehen.

## X.

## Zu § 10 der Verordnung.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird seine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt sein. Die Polizeibehörden (Oberämter) haben daher darauf zu halten, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeuges gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso ist darauf zu achten, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtungen zur Aufnahme von Gepäck und dergl. in der Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren vielfach beobachteten Uebelstande wird dadurch mit Leichtigkeit zu begegnen sein, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Lederschleife, wagrecht befestigt wird.

## XI.

## Zu § 11 der Verordnung.

Die Polizeibehörden (Oberämter) haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsvorrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsvorrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen.

## XII.

## Zu § 13 der Verordnung.

Die Vorschrift in § 13 der Verordnung schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszweck (Droschken, Omnibussen, Geschäftswagen und dergleichen) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Wagennummer, Firma usw.) ersichtlich gemacht wird. Unerläßliche Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechslungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.

## XIII.

## Zu § 14 und Anlage B der Verordnung.

1) Die von den höheren Verwaltungsbehörden (Oberämtern) zu erteilenden Führerscheine sind nach dem Muster 6 der Verordnung auszufertigen.

Über die ausgestellten Führerscheine haben die höheren Verwaltungs-  
Anlage 3. behörden eine Liste nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

In dem Führerschein ist die Nummer, unter welcher dieser in die Liste eingetragen ist, zu vermerken.

Formulare zu den Führerscheinen sowie zu der Liste der ausgestellten Führerscheine können bei dem Revisorat des Ministeriums des Innern bezogen werden.

2) Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung hat die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein aufzunehmen.

3) Nach Ziffer I Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen (Anlage B der Verordnung) ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen auch der Nachweis darüber beizufügen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde (die Zentralstelle für Gewerbe und Handel) zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle erlernt hat. Bei der Erledigung von Gesuchen um Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Führern ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit als Führer aufzuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Er-

mächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich um die Ermächtigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern handeln. Daneben erscheint es aber auch nicht als ausgeschlossen, in besonders gelagerten Fällen zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitz des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel wird von jeder allgemeinen Ermächtigung einer Person oder Stelle zur Ausbildung von Führern den zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs zuständigen höheren Verwaltungsbehörden (Oberämtern) Mitteilung machen.

#### XIV.

##### Zu § 17 der Verordnung.

Der Belästigung des Publikums, welche, insbesondere auch während der Nacht und namentlich an den Halteplätzen von Automobilroschen und Omnibussen dadurch verursacht wird, daß Führer von Kraftfahrzeugen auch beim Halten des Fahrzeugs den Motor weiter laufen lassen, kann auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung („vermeidbare Entwicklung von Geräusch“) wirksam entgegengetreten werden.

#### XV.

##### Zu § 18 der Verordnung.

1) Die Bestimmung im § 18 Abs. 2 der Verordnung soll den höheren Verwaltungsbehörden (Oberämtern) die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepasste erhöhte Fahrgeschwindigkeit zuzulassen.

Die höheren Verwaltungsbehörden haben vor Erlassung einer Verfügung im Sinne des § 18 Abs. 2 der Verordnung die Gemeinderäte der beteiligten Orte zu hören.

2) Der Kaiserliche Automobilklub in Berlin läßt im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und zur möglichsten Verhinderung von Unglücksfällen in ganz Deutschland an den Straßen zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Stellen Warnungstafeln anbringen. Durch die international einheitlich feststehenden Warnungszeichen soll auf gefährliche Kurven, Vertiefungen im Straßenkörper, Höcker, Bahnübergänge, Straßenkreuzungen und Doppelkurven auf-

merksam gemacht werden; die Aufstellung erfolgt gleichmäßig in der ein für allemal festgesetzten Entfernung von 250 m vor der gefährlichen Stelle.

Da dieses Vorgehen im allgemeinen Verkehrsinteresse als zweckmäßig und erwünscht erscheint, so ist dem Klub bei Aufstellung der Warnungstafeln, welche in der Unterhaltung des Klubs verbleiben, tunlichste Unterstützung und Förderung zu teil werden zu lassen.

#### XVI.

##### Zu § 21 der Verordnung.

Im Interesse einer glatten Abwicklung des Fahrverkehrs und zur Vermeidung von Unfällen ist auf die strenge Durchführung der für das Ausweichen und Überholen erteilten Vorschriften mit Nachdruck zu halten.

#### XVII.

##### Zu § 23 der Verordnung.

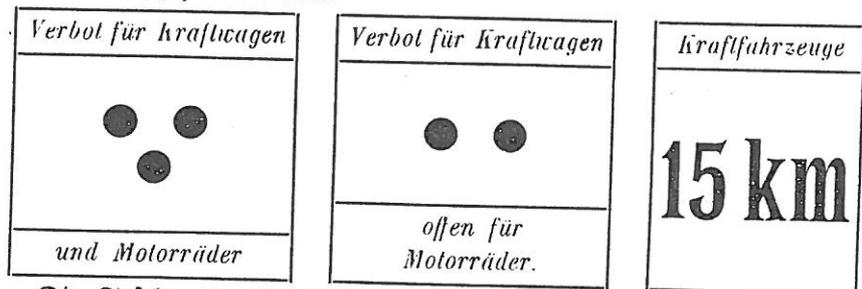
1) Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher in der Regel nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der gefährlichen Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krasträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuschließen sind. Hauptverkehrslinien werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirks oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr ist jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen.

Im übrigen wird Eigentümern von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes benötigen.

2) Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobilklub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

3) Jede Wegestrecke, die gesperrt ist oder nur mit verminderter Geschwindigkeit befahren werden darf, ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, werden die Polizeibehörden angewiesen, einheitlich folgende drei Arten von Tafeln, deren Benützung unter den Bundesregierungen vereinbart worden ist, zu verwenden.



Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt 50 : 50 cm\*).

4) Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden (Oberämter) nach § 23 Abs. 2 der Verordnung eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 Kilometer in der Stunde festlegen. Eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf das Maß von weniger als 15 Kilometer in der Stunde bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo jedoch für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schrittfahren auf Brücken, bei Toren usw.), finden solche gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

5) Die Erlassung polizeilicher Vorschriften im Sinne des § 23 Abs. 1 der Verordnung für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, bleibt der Zuständigkeit des Ministeriums vorbehalten.

\*) Tafeln dieser Art werden von der Firma „Frankfurter Emailierwerke Otto Zerol in Neu-Jfenburg bei Frankfurt a. M.“ in den Handel gebracht. Die Tafeln können auch durch die Stuttgarter Metallwarenfabrik von Wilhelm Mayer und Frz. Wilhelm in Stuttgart, Rotebühlstraße Nr. 119 B, bezogen werden.

Die Erlassung besonderer polizeilicher Anordnungen für den einzelnen Fall bezüglich solcher Wegestrecken kommt den höheren Verwaltungsbehörden (Oberämtern) zu.

6) Die bestehenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, welche den Verkehr mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verbieten oder beschränken, sind auf ihre fernere Rechtsbeständigkeit zu prüfen.

### XVIII.

#### Zu § 24 der Verordnung.

Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung des Ministeriums auch dann erforderlich, wenn mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen nicht verbunden sind.

Für die Behandlung der Gesuche um die Erlaubnis zur Veranstaltung von Zuverlässigkeitsfahrten mit Kraftfahrzeugen werden folgende Vorschriften erteilt:

- 1) Das Gesuch ist mindestens 2 Monate vor dem Tag der Veranstaltung bei demjenigen Oberamt einzureichen, in dessen Bezirk die Zuverlässigkeitsfahrt beginnen soll.

Erstreckt sich die Fahrt über mehr als einen Oberamtsbezirk, so sind dem Gesuch so viele Abschriften oder weitere Fertigungen desselben beizuschließen, als es weitere Oberamtsbezirke sind, welche von dem Unternehmen berührt werden.

- 2) In dem Gesuch sind zu bezeichnen der Anfangs- und Endpunkt der Fahrt, die öffentlichen Wege, welche benützt werden sollen, die von der Fahrt berührten größeren Orte, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Fahrt, sowie die ungefähren Zeiten, zu denen die berührten Hauptorte durchfahren werden sollen, ferner die Veranstalter und die Zahl der Teilnehmer, sowie die Fahrtbestimmungen und die seitens der Veranstalter zum Schutze des Verkehrs, der Bevölkerung und des Straßenkörpers usw., insbesondere an gefährlichen Straßenstellen, an Straßenbiegungen, Einmündungen und Kreuzungen von Straßen und innerhalb der zu durchfahrenden Ortschaften, sowie am Anfangs- und Endpunkt der Fahrt vorgesehenen eigenen Maßnahmen.

Außerdem ist Aufschluß darüber zu geben, ob und in welcher Weise die Teilnehmer der Fahrt gegen die Haftpflicht für etwa entstehenden Personen- und Sachschaden versichert sind.

- 3) Das in Ziffer 1 bezeichnete Oberamt hat das Gesuch den übrigen beteiligten Oberämtern zur Äußerung mitzuteilen.

Die Oberämter haben, soweit es nach Lage der Verhältnisse veranlaßt erscheint, die Beteiligten Ortspolizeibehörden über das Gesuch zu hören.

- 4) Nach Eingang der Äußerungen der übrigen beteiligten Oberämter und mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung hat das in Ziff. 1 genannte Oberamt die Akten dem Ministerium des Innern mit eigener Äußerung unmittelbar vorzulegen.
- 5) Die Eröffnung der Entscheidung des Ministeriums des Innern an den Gesuchsteller wird demjenigen Oberamt aufgetragen werden, welches das Gesuch vorgelegt hat. Im Falle der Gewährung des letzteren werden auch die übrigen beteiligten Oberämter von dem Ministerium des Innern unmittelbar in Kenntnis gesetzt werden.

## XIX.

### Zu § 26 der Verordnung.

1) Die Vorschrift des § 26 der Verordnung gibt den Behörden (Oberämtern) die Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblem Geruch besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumerzen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehr zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge erscheint im Hinblick auf die verschiedenartige Benützung der Fahrzeuge nicht als durchführbar; ist Anlaß gegeben, die im gewerbmäßigen Fuhrverkehr verwendeten Fahrzeuge einer solchen regelmäßigen Nachuntersuchung zu unterstellen, so haben die Polizeibehörden (Oberämter) bei dem Ministerium Antrag zu stellen.

2) Im übrigen ist mit Hilfe der Bestimmung in § 26 der Verordnung durchzusetzen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsrichtung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, gerecht werden. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

## XX.

## Zu § 27 und Anlage B der Verordnung.

Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtig Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung auf ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Gegebenenfalls haben die Polizeibehörden (Oberämter) bei dem Ministerium geeigneten Antrag zu stellen. Im übrigen haben die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen, in denen zu einer derartigen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

## XXI.

## Zu § 31 der Verordnung.

1) Bei Anträgen auf Ausstellung von Bescheinigungen nach Muster 7 der Verordnung und Zuteilung von Probefahrerkennzeichen zu steuerfreien Probefahrten mit Kraftfahrzeugen, die zur nicht gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt sind, haben die höheren Verwaltungsbehörden (Oberämter) die Antragsteller zunächst an die zuständigen Steuerbehörden zu verweisen, die sodann ihrerseits die Anträge prüfen und, wenn sie dieselben nicht zu beanstanden haben, den Antragstellern Bescheinigungen über die Steuerfreiheit der beabsichtigten Fahrten unter gleichzeitiger Aushändigung von Belehrungen über den Begriff der „Probefahrt“ ausstellen werden. Erst auf Grund dieser, an die Stelle der Steuerkarten (§ 62 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909, Reichsgesetzbl. S. 833) tretenden Bescheinigungen darf die Aushändigung von Bescheinigungen nach Muster 7 der Verordnung und die Zuteilung von Probefahrerkennzeichen zu steuerfreien Probefahrten erfolgen. Über die geschene Zuteilung ist der Steuerbehörde alsbald Mitteilung zu machen.

2) Formulare zu den Bescheinigungen nach Muster 7 der Verordnung können bei dem Revisorat des Ministeriums des Innern bezogen werden.

## XXII.

## Zu § 36 der Verordnung.

Bezüglich des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen des internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraft-

fahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) sowie die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 640). Hierzu werden demnächst besondere Ausführungsanordnungen ergehen.

## XXIII.

## Zu § 38 der Verordnung.

Die Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. August 1906 (Amtsbl. S. 225), vom 14. November 1906 (Amtsbl. S. 337), vom 27. November 1906 (Amtsbl. S. 353), vom 2. Juli 1907 (Amtsbl. S. 282), vom 23. Sept. 1907 (Amtsbl. S. 379), vom 31. Dezember 1908 (Amtsbl. von 1909 S. 4), vom 4. Januar 1909 (Amtsbl. S. 4), vom 1. Februar 1909 (Amtsbl. S. 29), vom 27. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 442) und vom 12. Februar 1910 (Amtsbl. S. 36), betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. August 1908, betreffend Verbottafeln für Kraftfahrzeuge (Amtsbl. S. 243) sind aufgehoben.

Abgeändert beziehungsweise ergänzt ist der Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 19. März 1907 (Amtsbl. S. 138).

Stuttgart, den 7. Mai 1910.

R. Ministerium des Innern.  
P i s c h e t.

Anlage I.

....., den ..ten ..... 19 ..  
 (Wohnung) ..... Nr. ..

Ich beantrage, mir <sup>den</sup><sub>das</sub> umseitig beschriebene(n) Kraft-<sup>wagen</sup><sub>rad</sub> zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn ..... in ....., das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.)

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbescheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in ..... in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte dem R. Oberamt in ..... zu übersenden, damit dieses einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs anberaunt und, nachdem ihm der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abstempelt und mir Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte aushändigt.

An  
 das R. Oberamt  
 in .....

(Unterschrift) .....

1)	Name und Wohnort des Eigentümers.	
2)	Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells.	
3)	Art und Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug).	
4)	Art der Kraftquelle.	
5)	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs.	
6)	Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs.	
7)	Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).	
8)	Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrücke im beladenen Zustande.	

**Übersicht** Anlage 2.  
über die für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge zu verwendenden  
Buchstaben und Erkennungsnummern.

Kreis.	Oberamt.	Buchstabe (in Balkenschrift)	Erkennungsnummern (in Balkenschrift).
Neckarkreis.	Stuttgart (Stadtdirektion)	<b>A</b>	1, 2, usw.
	Badnang	<b>C</b>	1—100
	Befigheim	"	101—200
	Böblingen	"	201—300
	Brackenheim	"	301—400
	Cannstatt	"	401—500
	Eßlingen	"	501—600
	Heilbronn	<b>D</b>	1—200
	Leonberg	"	201—300
	Ludwigsburg	"	301—400
	Marbach	"	401—500
	Maulbronn	"	501—600
	Neckarjulfm	<b>E</b>	{ 1—100 501—600
	Stuttgart (Amtsoberamt)	"	101—200
	Waiblingen	"	201—300
	Waiblingen	"	301—400
Weinsberg	"	401—500	
Schwarzwald- kreis.	Balingen	<b>H</b>	1—100
	Calw	"	101—200
	Freudenstadt	"	201—300
	Herrenberg	"	301—400
	Horb	"	401—500
	Nagold	"	501—600
	Neuenbürg	<b>K</b>	1—100
	Nürtingen	"	101—200
	Oberndorf	"	201—300
	Reutlingen	"	301—500
	Rottenburg	"	501—600
	Rottweil	<b>M</b>	1—100
	Spaichingen	"	101—200
	Sulz	"	201—300
	Tübingen	"	301—400
	Tuttlingen	"	401—500
Urach	"	501—600	

Kreis.	Oberamt.	Buchstabe (in Galienſchrift)	Erkennungsnummern (in Galienſchrift).
Jaglfreis.	Malen	<b>P</b>	1—100
	Crailsheim	"	101—200
	Ellwangen	"	201—300
	Gaildorf	"	301—400
	Gerabronn	"	401—500
	Gmünd	<b>S</b>	1—200
	Gall	"	201—300
	Heidenheim	"	301—400
	Künzelsau	"	401—500
	Mergentheim	<b>T</b>	1—100
	Neresheim	"	101—200
	Öhringen	"	201—300
	Schorndorf	"	301—400
	Welzheim	"	401—500
Donaufreis.	Biberach	<b>X</b>	1—100
	Blaubeuren	"	101—200
	Ehingen	"	201—300
	Geislingen	"	301—400
	Göppingen	"	401—500
	Kirchheim	"	501—600
	Laupheim	<b>Y</b>	1—100
	Leutfirch	"	101—200
	Münningen	"	201—300
	Nauensburg	"	301—500
	Riedlingen	"	501—600
	Saulgau	<b>Z</b>	1—100
	Tettmang	"	{ 101—200 601—700
	Ulm	"	{ 201—300 701—800
	Walbsee	"	301—400
	Wangen	"	401—600



## Personal-Nachrichten.

April 1910.

### Ordens- und Medaillenverleihungen.

Es erhielten:

Durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlich en Majestät  
vom 3. April 1910:

Bl a i c h, früherer Schultheiß in Hornberg, Oberamts Calw, die Verdienstmedaille des Friedrichsordens aus Anlaß des Rücktritts vom Amte;

vom 20. April 1910:

S e l l e r, Adolf, Redakteur in Stuttgart, erster Vorsitzender des Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins, das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens.

### Dienstveränderungen und Titelverleihungen.

Allerhöchste Entschliebungen Seiner Königlich en Majestät:

vom 3. April 1910:

S c h i c k, Wilhelm, Regierungsbaumeister bei der Straßenbauinspektion Ellwangen, wird zum etatsmäßigen Regierungsbaumeister beim technischen Bureau der Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau,

F e l d w e g, Otto, Regierungsbaumeister bei der Straßenbauinspektion Gmünd, zum etatsmäßigen Regierungsbaumeister im Bezirksdienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung,

R ü b e r, geprüfter Assistent bei dem Oberamt Ehingen, zum Kanzleibeamten bei dem Oberamt Nottweil,

W e i d e n b a c h, geprüfter Assistent bei der Stadtdirektion Stuttgart, zum Kanzleibeamten bei dem Oberamt Brackenheim, die beiden letzteren je unter Verleihung des Titels „Oberamtssekretär“, ernannt;

vom 11. April 1910:

Dr. K l u m p p, Amtmann bei dem Oberamt Münsingen, wird seinem Ansuchen gemäß auf die Amtmannsstelle bei dem Oberamt Leonberg versetzt,

S i m p e l, Oberamtssekretär bei dem Oberamt Geislingen, wird auf Ansuchen zum Zweck des Übertritts in den Körperschaftsdienst aus dem Staatsdienst entlassen

vom 19. April 1910:

E r n s t, Landgerichtsrat in Tübingen, wird als ordentliches richterliches Mitglied der Regierung des Schwarzwaldkreises zur Mitwirkung bei der Ausfertigung von Zwangsverpflichtungen im Sinne des Wassergesetzes und

W i n t t e r l i n, Landgerichtsrat daselbst, als dessen zweiter Stellvertreter bestellt;

vom 25. April 1910:

v o n B a u n, Oberregierungsrat bei der Regierung des Jagstkreises, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1910 ab seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt und ihm bei diesem Anlaß der Titel und Rang eines Regierungsdirektors verliehen,

S p i n d l e r, Oberamtman, etatsmäßiger Assessor im Ministerium des Innern, zur Zeit Oberamtsverweser in Künzelsau, wird zum Regierungsrat im Ministerium des Innern ernannt.

## Verfügungen des Ministeriums des Innern:

vom 20. April 1910:

Heuſel, Oberamtsdienergehilfe in Heilbronn, wird die Oberamtsdienerſtelle in Sulz übertragen.

Beſtätigt wurden:

Von der Regierung des Neckarkreiſes

am 8. April 1910:

Schuſter, Wilhelm, Wagner und Gemeinderat in Tiefenbach, Oberamts Neckarjulin, als Schultheiß dieſer Gemeinde;

am 19. April 1910:

Jäger, Emil, Stadtdirektionsaſſiſtent in Stuttgart, als Schultheiß der Gemeinde Höffigheim, Oberamts Marbach,

Seher, Guſtav, geprüfter Verwaltungſtandibat und Stadtschultheißenamtsaſſiſtent in Oberrieringen, Oberamts Baihingen, als Stadtschultheiß dieſer Gemeinde.

Von der Regierung des Schwarzwaldkreiſes

am 5. April 1910:

Carl, Wilhelm, Raſchſchreiber in Stuttgart, als Stadtschultheiß der Stadtgemeinde Neßingen, Oberamts Urach,

Beck, Wilhelm, Verwaltungsaktuar in Honau, Oberamts Reutlingen, als Schultheiß dieſer Gemeinde,

Harzer, Gottlieb, Verwaltungſaſſiſtent in Reutlingen, als Schultheiß der Gemeinde Sondelfingen, Oberamts Urach,

Klink, Joſeph, Bauer in Obertalheim, Oberamts Nagold, als Schultheiß dieſer Gemeinde;

am 12. April 1910:

Spingler, Friedrich, Steinbruchbeſitzer in Rodt, Oberamts Freudenſtadt, als Schultheiß dieſer Gemeinde.

Von der Regierung des Jagſtkreiſes

am 1. April 1910:

Böhm, Michael, Gutſbeſitzer und Gemeinderat in Kirchenſall, Oberamts Öhringen, als Schultheiß dieſer Gemeinde;

am 18. April 1910:

Röhler, Georg, Landwirt und Kirchenpflieger in Zweiflingen, Oberamts Öhringen, als Schultheiß dieſer Gemeinde,

Baier, Konrad, Stadtschultheißenamtsaſſiſtent in Laupheim, als Schultheiß der Gemeinde Burgberg, Oberamts Heidenheim;

am 23. April 1910:

Schnez, Paul, ſtädtiſcher Inſpektor in Rottenburg a. N., als Schultheiß der Gemeinde Abtſgmünd, Oberamts Aalen.

Von der Regierung des Donaukreiſes

am 22. April 1910:

Matterer, Joſef, Aſſiſtent der Ortskrankenkaffe Heilbronn, als Schultheiß der Gemeinde Eybach, Oberamts Weiſlingen;

am 29. April 1910:

Wirth, Friedrich, Steinhauer in Steinhäusle, Gemeinde Zinnenried, Oberamts Wangen,  
als Schultheiß der Gemeinde Zinnenried.

~~~~~  
**G e s t o r b e n :**

am 4. April 1910: Böster, Regierungsrat, Oberamtmann in Calw;

am 12. April 1910: Guth, Oberamtstierarzt in Rottweil;

am 17. April 1910: Reichert, Regierungsrat, Oberamtsvorstand in Heidenheim.

~~~~~  
**Nichtamtlicher Teil.**

**Mitteilungen aus der Praxis.**

**Zur Auslegung von Tarifnummer 10 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes  
vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 833).**

Nach Nr. 10 Abs. 1 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 stehen den Schecks in Ansehung der Stempelpflicht die Quittungen über Geldsummen gleich, die aus Guthaben des Ausstellers bei den in § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden. Bezüglich der Frage, inwieweit die Quittungen über Rückzahlungen aus Guthaben bei den öffentlichen Sparkassen und den in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften der Stempelpflicht unterliegen, ist im Einverständnis mit dem Reichsschatzamt nachstehender Erlaß des R. Steuerkollegiums, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern, vom 22. März 1910 (Amtsbl. des Steuerkoll. S. 29) ergangen:

An die Zoll- und Steuerbehörden.

Als Guthaben im Sinne dieser Tarifvorschrift ist nur ein Guthaben zu verstehen, das als Grundlage für einen Scheckverkehr zu dienen geeignet ist, mithin im wesentlichen ein Guthaben, über das der Inhaber frei verfügen kann. Eine Verfügungsfreiheit in diesem Sinne ist in Ansehung der Sparguthaben bei den Sparkassen und Genossenschaften als ausgeschlossen anzusehen und die Stempelpflicht daher zu verneinen, wenn über das Guthaben nicht anders als im Wege der Barabhebung verfügt werden kann, und wenn gleichzeitig außerdem die Zahlung aus dem Guthaben ausschließlich gegen Vorlegung des Sparbuchs behufs Eintragung der Abhebung durch die Sparkasse oder Genossenschaft erfolgen darf, gleichviel ob daneben bei Rückzahlungen noch die Vorlegung oder Leistung einer Quittung erfordert wird oder nicht.

(gez.) Fischer.

Schriftleiter: Ministerialrat Rau.

Druck der Stuttgarter Buchdruckereigesellschaft (früher Chr. Fr. Cotta's Erben.)